

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungs-handlungen gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als **Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte** zwischen den Vertragsparteien.

II. Vertragsumfang

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

III. Preis

1. Alle von dem Auftragnehmer genannten **Preise sind**, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, **exklusive Umsatzsteuer** zu verstehen.
2. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend zu **erhöhen** oder zu **ermäßigen**. **Bei Verbrauchergeschäften gilt Pkt. III.2 nicht.**
Bei Standardprogrammen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen wie zum Beispiel Organisationsberatung, Programmierung, Schulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung u. dgl. mehr wird der Arbeitsaufwand zu dem am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
Die Kosten für Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

IV. Zahlung, Verzugszinsen

Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen geltend die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit einer Teilzahlung, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf das Geschäftskonto des Auftragnehmers als geleistet.
Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag unter Kostenersatz gem. Punkt V. zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten im Fall der Teilzahlung – welche vertraglich vereinbart sein muß – ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen, gem. Punkt V. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Inkassospesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

V. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (Pkt. VII.) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes hat der Auftragnehmer bei Verschulden des Auftraggebers die Wahl, einen **pauschalierten Schadenersatz von 30 % des Bruttorechnungsbetrages neben den erbrachten Leistungen und dafür aufgelaufenen Kosten oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens** zu begehren. **Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden** und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und **Vorauszahlungen** bzw. **Sicherstellungen zu fordern** oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Auftraggeber - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat der Auftragnehmer die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl des Auftragnehmers einen **pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30% des Bruttorechnungsbetrages neben den erbrachten Leistungen und dafür aufgelaufenen Kosten** oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.
Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen, sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden diesen von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

VI. Leistung und Prüfung

Gegenstand eines Auftrages ist zunächst die dem Anbot zugrundeliegende Standardsoftware.
Das zur Verfügung gestellte Programm ersetzt keine rechtliche Beratung. Dies gilt für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Gesetze bzw. Gesetzesänderungen. Der Auftraggeber hat die Einstellungen auch in rechtlicher Hinsicht selbst zu prüfen und von einem rechtsfreundlichen Berater auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Eine vom Auftragnehmer vorzunehmende Einstellung muß im Auftrag festgehalten werden und wird gesondert in Rechnung gestellt. Es stehen für alle Bereiche Schulungen zur Verfügung. Für Bereiche, für die vom Auftraggeber keine Schulung gewünscht wird, kann vom Auftragnehmer keine Haftung und Gewährleistung übernommen werden.
Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber einen Projektverantwortlichen bekannt, der die Koordination von Beginn an übernimmt und nach Möglichkeit während des gesamten Projektablaufes den Auftraggeber betreut. Die Vertragsparteien verpflichten sich vereinbarte Termine einzuhalten. Bei einer Verschiebung innerhalb von 3 Tagen vor dem Termin fällt eine Stornogebühr in der Höhe von 50% des Bruttorechnungsbetrages der ausfallenden Schulung an. Bei kürzerer Stornierung als 24 Stunden vorher fällt der volle Bruttorechnungsbetrag an. Für den Fall, daß der Auftragnehmer innerhalb von 3 Tagen bzw. 24 Stunden vor Abhaltung eines Termins diesen verschiebt, so wird dem Auftraggeber 50% bzw. 100% des Bruttorechnungsbetrages auf die nächste Schulung gutgeschrieben. Die vorgenannte Regelung tritt bei allen Fällen der höheren Gewalt außer Kraft.
Die Erstellung von Individualprogrammen und die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber. Beim Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber umgehend ausreichend dokumentiert, dem Auftragnehmer zu melden.
Wenn der Auftraggeber nicht die Voraussetzung schafft, daß eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen, und Ersatz der bisher entstandenen Kosten gem. Punkt V. verlangen. Der Versand von Programträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die vom Auftraggeber gewünschten Schulungen und benötigte Unterstützungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Auftrag des Auftraggebers.

VII. Lieferung

Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, sobald der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen, und Anzahlungen erfüllt hat. Der Auftraggeber darf die erhaltene Leistung (das Produkt) nicht verkaufen, noch sonst auf irgendeine Art weitergeben. Der Auftragnehmer ist bestrebt die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Diese Einhaltung ist nur dann möglich, wenn der Auftraggeber zu dem vom Auftragnehmer angegebenen Termin alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

VIII. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens des Auftragnehmers.

IX. Geringfügige Leistungsänderungen

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für den Auftraggeber zumutbare **Änderungen** der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für technisch notwendige Abweichungen.

X. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber alle zur Untersuchung und Behebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht, vor allem die Einsicht in die Dateien des Auftraggebers. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden nur gegen Verrechnung durchgeführt. Darunter fallen auch Störungen und Schäden aufgrund unsachgemäßer Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger u. dgl. mehr. Für Programme die durch jegliches Einwirken seitens des Auftraggebers nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung des ursprünglichen Programmes lebt dadurch nicht wieder auf.

XI. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden bzw. bei Verbrauchergeschäften für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Das Vorliegen von **leichter bzw. grober Fahrlässigkeit** hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. **Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Gefahrenübergang.**

Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

XII. Zurückbehaltung

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist der Auftraggeber bei gerechtfertigter Reklamation nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

XIII. Mißbrauchsbestimmung/Internet

Es ist dem Auftraggeber untersagt, die Internetdienste für illegale Zwecke jeglicher Art zu gebrauchen, insbesondere die gegen nationale, europäische oder internationale Gesetze verstoßen. Jeglicher Gebrauch des Internetdienstes, der anderen Benutzern oder Dritten schaden (z.B. aus der Verletzung des Urheberrechts, von Warnzeichen, des Datenschutzes, der Privatsphäre, der Menschenwürde oder ähnlichem) zufügt oder zufügen könnte und/oder Unannehmlichkeiten verursacht bzw. verursachen könnte, gleich welcher Art, ist verboten.

Der Internetdienst darf nicht gebraucht werden um Informationen zu senden, die beleidigend, mißbrauchend, unanständig oder bedrohlich sind, oder einen Vertrauensbruch bzw. eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht darstellen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die persönlichen Paßwörter geheim zu halten. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

Es ist den Auftraggebern untersagt, jegliche Kennwörter oder Details an Dritte bekanntzugeben. Der Auftraggeber als Benutzer darf nicht versuchen, die Benutzerdaten oder die Sicherungsvorrichtungen zu entdecken und gebrauchen. Es ist weiters verboten, Dritte zu belästigen ob durch Sprachgebrauch, durch die Anzahl der Nachrichten oder den Umfang einer Nachricht („Mail-Bombing“). Der Auftraggeber darf keine Nachrichten an Personen schicken, die diese nicht empfangen möchten. Sollte ein Empfänger angeben, daß er keine weiteren E-Mail mehr empfangen möchte, muß diesem Wunsch unverzüglich nachgekommen werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich den Gepflogenheiten des Internets zu unterwerfen und verpflichtet sich weiters, jegliche Verstöße gegen Mißbrauchsbestimmungen zu unterlassen.

XIV. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Hauptsitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

XV. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, daß auch die im Auftrag mitenthaltenen **personenbezogenen Daten** in Erfüllung dieses Vertrages von dem Arbeitnehmer automationsunterstützt **gespeichert und verarbeitet** werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäfts-adresse bekanntzugeben. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden. Alle Programme, Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Auftragnehmers; der Auftraggeber erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungs-rechte.

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenznehmern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken und im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine **Werknutzungsbewilligung** erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Jede Verletzung der Urheberrechte zieht Schadenersatzansprüche nach sich. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, daß in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und daß sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mitübertragen werden. Jeglicher Mißbrauch des Auftraggebers hat Schadenersatz zur Folge.

XVI. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden dahingehend zusammenwirken, eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.